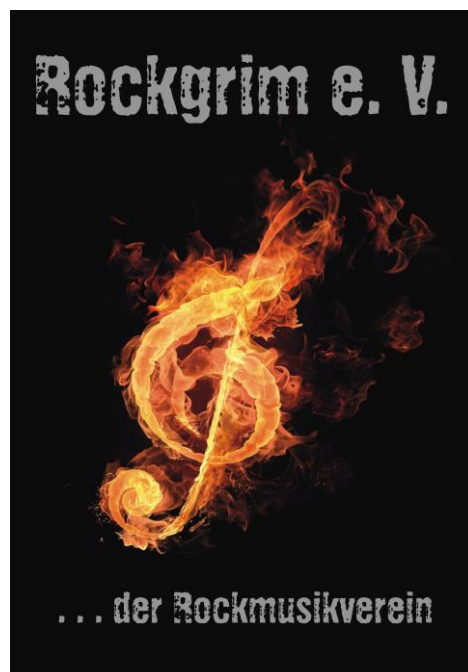


Rockgrim e. V. – unsere Satzung



Rockgrim e. V.

Vereinssatzung



Stand: 1. Februar 2015

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Kassenprüfung	7
§ 10 Satzungsänderungen.....	7
§11 Auflösung des Vereins	7
§12 Inkrafttreten.....	8

Rockgrim e.V. Vereinssatzung

(Stand: 01. Februar.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rockgrim e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76751 Jockgrim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz unter der Vereinsregisternummer 30302 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege von Musik, Kunst und Kultur. Er fördert insbesondere eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der Rockmusik als Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Er bietet hierzu Übungs- und Auftrittsmöglichkeiten und veranstaltet Konzerte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ggf. juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen.
- (4) Über einen schriftlichen Widerspruch gegen die Beschlussfassung des Vorstandes zu § 3 (2), (3) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Die Austrittserklärung ist mit einmonatiger Frist dem Vorstand zum jeweiligen Halbjahr schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Art durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag befreien.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, wie z.B. Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins, Teilnahme an der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen (z.B. Geräte, Musikinstrumente, o.ä.), pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe im Rahmen der demokratischen Grundregeln zu tragen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mit-

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

- glieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E- Mail-Adresse zu senden.
- (3) Der Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnung und Geschäftsordnung,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beisitzer
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Ämter Schriftführer und Schatzmeister von einer Person ausgeführt werden.
- (3) Die Anzahl und Tätigkeit der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

- (9) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Der Prüfungsbericht kann Angaben zu den sachlich gefertigten Ausgaben enthalten und wird spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung den Anwesenden vorgestellt.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (3) Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand zuständig. Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die Verbandsgemeinde Jockgrim, die es unmittelbar und ausschließlich für einen in § 2 Abs. 1 dieser Satzung definierten Zweck in der Verbandsgemeinde Jockgrim verwenden soll.

Rockgrim e. V. – unsere Satzung

- (5) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim zu veröffentlichen.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2015 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.